

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Rosenmund Haustechnik AG

Ausschliessliche Geltung

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen „AEB“ gelten für alle unsere Einkäufe, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

1. Anfragen – Angebote

Unsere Anfragen betreffen ein kostenloses Angebot des Lieferanten basierend auf unseren AEB und sind für uns ohne jede Verbindlichkeit. Die Gültigkeit der Angebote beträgt im Minimum 90 Tage.

Das Angebot des Lieferanten hat sich bezüglich Quantität und Qualität genau an die Anfrage zu halten sowie auf unseren AEB zu beruhen.

Weicht das Angebot von der Anfrage in einem beliebigen Punkt ab, so ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, ansonsten werden spätere Kosten und Änderungen vollumfänglich vom Lieferanten übernommen.

2. Schriftstücke – Bestellungen

Zeichnungen, Unterlagen, Informationen und dergleichen, die wir dem Lieferanten zugänglich machen oder von denen er im Rahmen der Zusammenarbeit Kenntnis erhält, gelten als vertraulich. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden.

Unsere Bestellung einschliesslich unsere AEB ist vom Lieferanten innert wochenfrist schriftlich zu bestätigen, ansonsten wir nicht mehr an unsere Bestellung gebunden sind. Sämtliche Abweichungen von unseren Bestellungen, insbesondere bezüglich Preise, Qualität, Quantität und Liefertermine als auch AEB, bedürfen unserer schriftliche Zustimmung ansonsten sie keine Gültigkeit haben. Erfolgt die Lieferung des Lieferanten ohne Bestätigung unserer Bestellung, so ist der Inhalt der Bestellung einschliesslich unserer AEB für unser Rechtsverhältnis mit dem Lieferanten massgebend.

Die von uns genehmigten Ausführungs-Zeichnungen entbinden den Lieferanten nicht von der Verantwortung für seine Lieferung. Die definitiven Ausführungspläne, Prüfatteste, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung der Lieferung sind uns in der verlangten Anzahl und Sprache spätestens zusammen mit der Lieferung zu übergeben.

Jeder Lieferung ist ein detaillierter Lieferschein, der unsere Projekt-Nummer, -Name, -Ort und - Strasse sowie der Name des Projektleiters enthält, beizugeben. Dies gilt auch für sämtliche Korrespondenz sowie Rechnungen.

3. Preise

Als vereinbarte Preise gelten die in der Bestellung aufgeführten Preise. Die Preise gelten als Festpreise franko Baustelle bzw. Lieferort zuzüglich MwSt. Sämtliche Nebenkosten wie Verpackung, Verladung, Spedition, Zoll, Fiskalabgaben (mit Ausnahme der MwSt.), Einfuhrbewilligung, Transportversicherung werden vom Lieferanten getragen.

4. Liefertermin – Lieferort – Risikoübergang

Massgebend und für beide Parteien bindend ist der in unserer Bestellung festgesetzte Liefertermin und Lieferort. Hält der Lieferant dessen Einhaltung nicht für möglich, hat er uns unverzüglich schriftlich darüber zu informieren und eine neue Lieferfrist/einen anderen Lieferort anzugeben. Wir behalten uns in diesem Falle sowie bei nicht Einhaltung des in der Bestellung festgelegten Liefertermines und/oder Lieferortes vor, unsere Bestellung ohne Fristansetzung rückgängig zu machen.

Des Weiteren hat uns der Lieferant den durch die Nicht Einhaltung des Liefertermines und/oder Lieferortes erwachsenden Schaden (Unkosten, Verluste usw.) zu ersetzen.

Wir haften nicht für Arbeitskosten oder Kosten für Waren/Dienstleistungen, die in Zusammenhang mit unserer stornierten Bestellung dem Lieferanten entstehen.

Mit Ablieferung der Waren am in der Bestellung genannten Lieferort geht das Risiko des Untergangs der Ware und Beschädigung der Ware vom Lieferanten auf uns über. Falls es sich bei der Ware um Maschinen und technisches Ausrüstungsmaterial handelt, geht das Risiko erst auf uns über, wenn zufrieden stellende Funktionsprüfungen durchgeführt wurden.

5. Quantität – Qualität

Für die Verrechnung sind die gelieferten und die von uns kontrollierten Quantitäten und Qualitäten massgebend.

Bei Lieferung von nicht bestellungsgemässer, mangelhafter oder defekter Ware bzw. einer Ware, die nicht den Zusicherungen des Lieferanten entspricht („mangelhafte Lieferung“), sind wir jederzeit und ohne Mängelanzeige berechtigt, nach eigenem Ermessen entweder die Abnahme zu verweigern und die Bestellung rückgängig zu machen (einschliesslich die Rückerstattung des bereits bezahlten Preises zu verlangen) oder bei Abnahme eine dem Minderwert entsprechende Reduktion am Preis vorzunehmen oder Ersatzlieferung oder Reparatur zu verlangen. Des Weiteren sind wir

berechtigt gegenüber dem Lieferanten allfälligen Schadenersatz geltend zu machen.

Der Lieferant sichert zu, dass die Liefersache der Bestellung und dem von uns mitgeteiltem Zweck entspricht, fehlerlos ist und eine einwandfreie, branchenübliche Konstruktion, Materialisierung und Herstellung nach dem neuesten Stand der Technik aufweist sowie keine Immaterialgüterrechte Dritter verletzt („Zusicherungen“).

Eine Qualitätsprüfung oder Zahlung durch uns entbindet den Lieferanten nicht davon, seine Zusicherungen einzuhalten, noch werden dadurch unsere Rechte im Falle einer mangelhaften Lieferung eingeschränkt.

6. Garantie – Haftung

Unsere Ansprüche im Falle einer mangelhaften Lieferung verjähren 5 Jahren nach Abnahme der Lieferung, wobei weitergehende Garantie/Gewährleistungsansprüche, die wir im jeweiligen Einzelfall unseren Kunden gewähren, dann auch für unsere Lieferanten uns gegenüber verbindlich sind.

Unsere AEB haben auch dann volle Gültigkeit, wenn die entsprechende Auftragsbestätigung des Lieferanten anders lautende Bedingungen enthält.

Der Lieferant haftet uns gegenüber in der Weise, dass er mangelhafte oder ungenügende Teile seiner Lieferung kostenlos ersetzt und die Auswechslungskosten und sonstige Spesen (wie Transport-, Arbeits- und Reisezeit, usw.), die damit zusammenhängen, in vollem Umfang bezahlt; unbeschadet aller weitergehenden Rechte, die uns im Falle einer mangelhaften Lieferung zustehen. Nach erfolgter Schadensbehebung beginnt die Garantiezeit neu zu laufen.

Wird die Behebung der mangelhaften Lieferung vom Lieferanten nicht auf unsere erste Aufforderung hinausgeführt, so sind wir berechtigt, diese selbst vorzunehmen und den Lieferanten für die Kosten zu belasten.

Der Lieferant haftet insbesondere auch und auf alle Fälle für die sachgemässe Verpackung der Waren und die einwandfreie Ablieferung. Er haftet für die korrekte und umweltgerechte Entsorgung aller durch ihn gelieferten Teile inkl. Verpackungsmaterial.

Der Lieferant hat uns jeglichen Schaden auszugleichen, den wir in Zusammenhang mit seiner Ware erleiden. Dabei handelt es sich insbesondere, aber nicht ausschliesslich um Schäden, die uns aufgrund von

Klagen Dritter wegen Rechtsverletzungen und/oder fehlerhaften Produkten entstehen, sofern diese auf der Lieferung der Ware des Lieferanten beruhen oder damit in Zusammenhang stehen.

7. Warenrücksendungen

Wir sind im Einvernehmen mit dem Lieferanten berechtigt, Waren infolge Umdispositionen, Baustellen-Retouren usw. zurückzusenden. In solchen Fällen verpflichtet sich der Lieferant, sofern keine Verrechnungsmöglichkeiten mit laufenden Rechnungen bestehen, den Betrag zurückzuzahlen.

8. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde lauten unsere Zahlungsbedingungen nach Erhalt der vertragskonformen Lieferung, der korrekten Rechnung sowie der allfällig vereinbarten Dokumente 15 Tage mit 4% Skonto, 30 Tage mit 2% Skonto und 60 Tage netto.

Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant eine für uns kostenlose, angemessene Bank- oder Versicherungs-Garantie in Form einer Solidarbürgschaft zu leisten.

9. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Der Erfüllungsort für die Lieferung ist der in der Bestellung genannte Lieferort. Der Erfüllungsort für die Bezahlung ist unser Geschäftssitz. Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG). Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Basel, wobei wir wahlweise berechtigt sind, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz einzuklagen.

10. Geltung der Einkaufsbedingungen

Mit der Unterbreitung eines Angebots erklärt sich der Lieferant mit unseren AEB ausdrücklich einverstanden. Unsere AEB bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

Anders lautende, von diesen Bedingungen abweichende Abmachungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich angenommen haben. Erfolgt durch den Lieferanten keine Empfangsanzeige für unsere Bestellung, so haben unsere AEB dennoch Geltung.

Basel, im August 2014